Ausfertigung

Landgericht Berlin II
Az.: 15 O 247/24 eV

Beschluss

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Monique Iovanovici, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2024-UR-GT-0311

gegen

Raimondo G[redacted] handelnd unter „[redacted] 80801 München
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht Dr. [redacted] am 16.04.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet das Siegel

Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

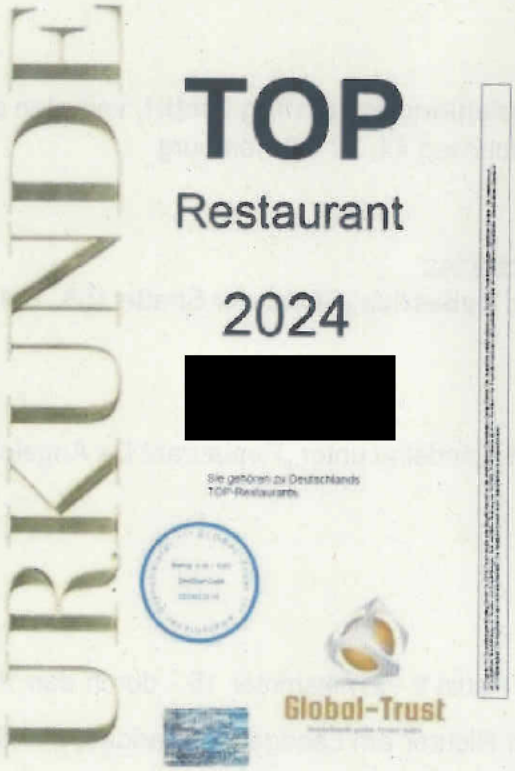

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account des Antragsgegners „[redacted], abrufbar am 16.02.2024 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted]

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Über den Streitwert wird durch gesonderten Beschluss entschieden.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 12.04.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die einstweilige Verfügung war antragsgemäß zu erlassen.

Dem Antragsgegner ist der wesentliche Sachverhalt aus der Abmahnung bekannt, so dass ihm vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen war.

1. Der Antragstellerin steht ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

a) Das Siegel und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Die designte Gestaltung beider Grafiken erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe jedenfalls im Sinne der sogenannten „kleinen Münze". Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist bei Gestaltungen, welche auch Schutz nach dem Designgesetz beanspruchen können, keine gesteigerte Gestaltungshöhe mehr zu fordern (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 2 Rn. 160).

b) Der Antragsgegner hat in die ausschließlichen Verwertungsrechte der Antragstellerin eingegriffen, indem er das Siegel und die Urkunde eigenmächtig im Internet abrufbar gemacht hat (§§ 19a, 16 Abs. 1 UrhG). Eine Berechtigung des Antragsgegners zu dieser Verwertung ist nicht festzustellen. Die Antragstellerin hatte eine Benutzung des Siegels und der Urkunde nur als Bestandteil eines entgeltlichen Vertrages, den der Antragsgegner erst mit ihr abschließen müsste, angeboten. Der Antragsgegner hat einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen.

c) Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert. Sie entfällt auch nicht durch bloßes Entfernen des Siegels und der Urkunde aus dem Instagram-Auftritt; es hätte eine ernsthafte und strafbewehrte Unterlassungserklärung hinzukommen müssen, um die Antragstellerin abzusichern.

2. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung dem Antrags-

gegner bringen würde: Da er die Gelegenheiten einer Stellungnahme vorgerichtlich nicht genutzt hat, könnte die Terminierung ihn nur veranlassen, kostenpflichtig einen Anwalt zu beauftragen, ohne dass dies - nach dem derzeitigen Stand der Dinge - Erfolg verspräche; vielmehr werden Beschlussverfügungen in klaren Sachlagen von den Antragsgegnern erfahrungsgemäß oft hingenommen (Berneke/Schüttpelz, Einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, C. Das Verfahren auf Erlass der einstweiligen Verfügung Rn. 304, beck-online).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr[redacted]	[redacted]	Dr. [redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 17.04.2024
[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BERLIN